

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Landesamtsdirektion

LAD-0029/10-II

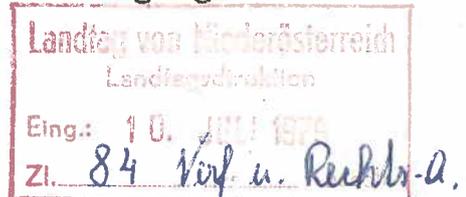
Bearbeiter 63 57 11
Dr. Kaufmann Durchwahl 2093

10. Juli 1979

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Rechtsbereinigungsgesetz 1978 geändert wird, Regierungsvorlage

H o h e r L a n d t a g !



Durch § 1 Abs. 1 des NÖ Rechtsbereinigungsgesetz 1978, LGBl. 0005-0, welches am 24. Feber 1979 in Kraft getreten ist, wurden sämtliche vom Landtag von Niederösterreich vor dem 1. Jänner 1972 erlassenen Gesetze sowie sämtliche auf Grund verfassungsübergangsgesetzlicher Bestimmungen als Landesgesetze geltenden Rechtsvorschriften mit 30. April 1979 außer Kraft gesetzt, soweit nicht im Gesetz ausdrückliche Ausnahmen getroffen sind.

Der § 3 Abs. 1 enthält in den lit. a bis o eine Liste solcher Ausnahmen, also aufrecht erhaltener "älterer" Rechtsvorschriften und bestimmt, daß diese am 30. Juni 1980 außer Kraft treten, sofern sie nicht früher ausdrücklich aufgehoben werden.

Im Abs. 2 wird die Landesregierung angewiesen, dem Landtag ehestens Regierungsvorlagen über eine Neufassung (- der weitere Fall einer Regierungsvorlage für eine die Wiederverlautbarung ermöglichende Änderung kommt nicht (mehr) in Frage -) zu übermitteln.

Nun hat der Landtag von Niederösterreich seit dem Beschluß über das NÖ Rechtsbereinigungsgesetz 1978 die in den folgenden lit. im Katalog des § 3 Abs. 1 bezeichneten Gesetze ausdrücklich aufgehoben:

- a) das Gesetz betreffend die amtliche Stellung des zum Schutze einzelner Zweige der Landeskultur aufgestellten Wachpersonals, RGBL.Nr. 84/1872, durch § 5 des Gesetzes über die Flur-, Jagd- und Fischereischutzorgane, LGBl. 6560-0,

- b) das Gesetz betreffend die Anerkennung des Saatgutes, LGBL.Nr. 305/1921, durch § 6 des Gesetzes über die Anerkennung und Verwendung von Saatgut, LGBL. 6110-0,
- i) das Gesetz zum Schutz des NÖ Landeswappens, LGBL.Nr. 56/1956, durch § 8 des Gesetzes über den Schutz der NÖ Landessymbole, LGBL. 0500-0,
- o) das NÖ Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz, LGBL.Nr. 1/1968, durch § 14 des NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes, LGBL. 2620-0.

Weiters wurden die in den folgenden lit. bezeichneten Gesetze vor dem 30. April 1979 wiederverlautbart und somit die Bedingungen für ihren unbefristeten Weiterbestand gemäß § 1 Abs. 2 lit. a des NÖ Rechtsbereinigungsgesetzes 1978 geschaffen:

- c) das Gesetz betreffend die Einhebung von Landeszuschlägen zu den Gebühren des Bundes von Totalisateuren und Buchmachern, LGBL.Nr. 98/1923, durch die Kundmachung der NÖ Landesregierung vom 27. Feber 1979, LGBL. 3650-0,
- g) das NÖ Wiederverlautbarungsgesetz, LGBL.Nr. 1/1954, durch die Kundmachung der NÖ Landesregierung vom 27. Feber 1979, LGBL. 0710-0,
- l) das Gesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der Beamten der NÖ Wasserleitungsverbände, LGBL.Nr. 290/1958, durch die Kundmachung der NÖ Landesregierung vom 3. April 1979, LGBL. 2470-0,

- m) das Gesetz über die Landeshymne, LGBL.Nr. 13/1966, durch die Kundmachung der NÖ Landesregierung vom 3. April 1979, LGBL.0510-0,
- n) die NÖ land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1967, LGBL.Nr. 208/1967, durch die Kundmachung der NÖ Landesregierung vom 3. April 1979, LGBL. 5030-0.

Der persönliche Geltungsbereich des in lit. k genannten Gesetzes betreffend die Sicherung des Arbeitsplatzes der zum Präsenzdienst einberufenen Dienstnehmer, LGBL.Nr. 13/1957, erstreckt sich auf die in einem öffentlich-rechtlichen oder in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land oder zu einer Gemeinde stehenden Personen. Der Inhalt des Gesetzes wurde durch die am 23. November 1978 beschlossene Novelle zur NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBL. 2400-3, in deren § 1 Abs. 4 und durch die Novelle zum NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976, LGBL. 2420-3, vom gleichen Tag in dessen § 1 Abs. 4 übernommen. Das Gesetz ist im Hinblick auf § 2 DPL 1972 auch für die Bediensteten des Landes anzuwenden, sodaß sein persönlicher Anwendungsbereich erschöpft ist. Der Gesetzgeber hat bisher eine ausdrückliche Aufhebung jedoch nicht ausgesprochen.

Bezüglich des unter lit. h angeführten Gesetzes ist zu bemerken, daß sich dessen persönlicher Geltungsbereich auf Landes- und Gemeindebedienstete sowie auf land- und forstwirtschaftliche Arbeiter erstreckt. Durch die Novelle zur DPL 1972 vom 23. November 1978, LGBL. 2200-10, wurde der Inhalt des Gesetzes in die Abs. 3 bis 5 des § 3 übernommen und wirkt damit mittelbar auch für Vertragsbedienstete des Landes. Entsprechende Bestimmungen wurden auch in § 17 Abs. 3 bis 5 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 durch die Novelle LGBL. 2420-3 und in § 9 Abs. 9 bis 11 der Gemeindebeamtengehaltsordnung 1976 durch die Novelle LGBL. 2440-3 eingeführt.

Der Anwendungsbereich des unter lit. h bezeichneten Gesetzes beschränkt sich daher derzeit auf land- und forstwirtschaftliche Arbeiter. Im Zuge einer in Vorbereitung stehenden Novelle zur NÖ Landarbeitsordnung soll sein Inhalt auch in diese Rechtsvorschrift Eingang finden, wodurch das Gesetz seine Bedeutung verloren hätte. Eine ausdrückliche Aufhebung in dieser Novelle ist vorgesehen.

Durch Art. I Z. 1 soll einerseits der geltende Rechtszustand durch Ausscheidung der lit. a, b, i und o (ausdrücklich aufgehobene Gesetze) verdeutlicht sowie andererseits durch Eliminierung der lit. c, g, k, l, m und n klargestellt werden, daß für diese die in der Einleitung des § 3 Abs. 1 verfügte Außerkraftsetzung mit 30. Juni 1980 nicht mehr zum Tragen kommt bzw. nicht mehr zum Tragen kommen soll.

Durch die Einfügung einer (neuen) lit. f in den Katalog des § 3 Abs. 1 (Art. I Z. 3) soll die Weitergeltung des Gesetzes vom 26. April 1923 über die Förderung der Alm- und Weidewirtschaft in Niederösterreich, LGBL.Nr. 109, bewirkt werden. Anlässlich der Sichtung des gesamten Rechtsstoffes im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Rechtsbereinigung wurde festgestellt, daß dem Gesetz noch eine gewisse Aktualität zukommt, daß aber gegen eine Reihe seiner Bestimmungen Bedenken im Hinblick auf das Legalitätserfordernis und die darin enthaltenen Mitwirkungsformen der Landwirtschaftskammern bestehen. Es wurde daher eine Neukonzeption ins Auge gefaßt und auch ein Entwurf der Begutachtung zugeführt, dessen Gesetzwerdung letztlich auch durch die vorzeitige Auflösung des Landtages nicht mehr realisiert werden konnte.

Um die durch das Außerkrafttreten dieses Gesetzes mit 30. April 1979 entstandene Lücke zu schließen und bestimmte auf diesem Gesetz

basierende Rechtsverhältnisse in ihrem Weiterbestand zu sichern, soll das Gesetz in die Liste der erst mit 30. Juni 1980 außer Kraft tretenden Gesetze aufgenommen werden. Durch das rückwirkende Inkrafttreten (Art. II) soll bewirkt werden, daß das Gesetz als ununterbrochen geltend anzusehen ist.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Rechtsbereinigungsgesetz 1978 geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
M a u r e r
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

